

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung des § 61 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestellung der Schulleitung)

hier: Auswirkungen auf die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	18.01.2016
Rat	02.02.2016

Beschluss:

1. Der Rat beschließt, dass die Stadt Köln ihr Vorschlagsrecht als Schulträger zur Besetzung von Schulleitungsstellen für die die Besetzungsverfahren ab 1. Januar 2016 initiiert werden nach § 61 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG) n.F. nicht wahrnimmt.
2. Der Rat der Stadt Köln beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 5. März 2012 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Mit Datum vom 24. Juni 2015 ist das 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen worden und das neue Schulgesetz (SchulG) am 1. August 2015 in Kraft getreten. Über die wichtigsten Änderungen, unter anderem auch die Neuerungen bei der Besetzung von Schulleitungsstellen, waren sowohl der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Köln am 19. Oktober 2015, sowie im Anschluss daran alle neun Bezirksvertretungen durch die Mitteilung Nummer 2755/2015 informiert worden.

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde insbesondere auch das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen verändert. Das Vetorecht des Schulträgers, ausgeübt durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, nach § 61 Abs. 4 SchulG a.F. wurde durch ein Vorschlagsrecht in § 61 Abs. 2 SchulG n.F. ersetzt. Dieses gilt für alle Schulleitungsbesetzungsverfahren, die ab dem 1. Januar 2016 initiiert werden. Hiernach kann der Schulträger aus den von der Bezirksregierung als geeignet eingestuften Kandidatinnen und Kandidaten parallel mit der Schulkonferenz innerhalb einer Frist von acht Wochen einen begründeten Vorschlag machen.

Dieses gesetzlich vorgesehene Vorschlagsrecht ist - jedenfalls in einer Großstadt wie Köln - jedoch tatsächlich nicht umsetzbar.

Für den Fall, dass die Bezirksregierung - wie zumeist in der Vergangenheit geschehen - nur eine/n geeignete/n Bewerber/in vorschlägt, ist das Vorschlagsrecht des Schulträgers nur ein rein theoretisches, da es an einer Auswahlmöglichkeit fehlt.

Werden hingegen mehrere Bewerber/innen vorgeschlagen, wäre zumindest gedanklich eine Wahlmöglichkeit des Ausschusses gegeben. Dieses Vorschlagsrecht scheitert jedoch an seiner tatsächlichen Umsetzbarkeit. Die für eine Entscheidungsfindung durch den Ausschuss Schule und Weiterbildung wünschenswerte Vorberatung durch die Schulkonferenz kann aufgrund der gesetzlich vorgesehenen kurzen 8-Wochen-Frist und dem Sitzungsrhythmen keinesfalls sichergestellt werden, zumal nunmehr die Frist für beide Gremien (Schulkonferenz und Schulträger) parallel läuft. Für Grundschulleitungen, bei denen zudem die jeweilige Bezirksvertretung vorab zu beteiligen wäre, verdichtet sich

diese zeitliche Problematik zusätzlich. Aufgrund der lediglich acht Wochen betragenden Frist ist bereits absehbar, dass es zu einer Häufung der im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung zu treffenden Entscheidungen kommen würde. Es müsste dann durch den Ausschussvorsitzenden und ein weiteres Ausschussmitglied das Vorschlagsrecht ausgeübt werden, ohne die Bewerberinnen und Bewerber zu kennen und ohne eine Beteiligung aller Ausschussmitglieder zu ermöglichen.

Für die Einbindung der Bezirksvertretungen bei Besetzung von Grundschulleitungsstellen ergeben sich die gleichen Probleme. Das Problem der Verfristung würde hier durch die Beteiligung eines weiteren Gremiums sogar noch verschärft.

Zudem ist es den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zuzumuten, sich einem Auswahlprozess im Ausschuss für Schule und Weiterbildung (und für Grundschulleitungen vorab in der jeweiligen Bezirksvertretung) zu stellen, ohne dass diese auf die Einstellungsentscheidung durch die Bezirksregierung tatsächlichen Einfluss nehmen könnten. Denn nach den neuen gesetzlichen Regelungen trifft nunmehr allein die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung und zwar nach dem beamtenrechtlich vorgeschriebenen Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes. Es ist allein Aufgabe des Dienstherrn, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines Beamten zu bewerten (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 23. April 2008 – 6 B 370/08).

Daher schlägt die Verwaltung zur Umsetzung der **gesetzlichen Neuregelung** in der städtischen Zuständigkeitsordnung vor, dass der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und die Bezirksvertretungen (Letztere für den Bereich der Grundschulleitungen) auf ihr Vorschlagsrecht verzichten. **Stattdessen empfiehlt es sich, die neu durch die Bezirksregierung ernannten Schulleitungen zu einem Vorstellungsgespräch in Form eines Fachgesprächs in die jeweiligen Gremien einzuladen. Hierdurch soll eine Anbindung der neuen Schulleiterinnen und Schulleiter an den Schulträger und ein Austausch untereinander ermöglicht werden.**

Im Einzelnen bedeutet das folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung, die zudem in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt sind:

1. Streichung der Entscheidungsbefugnis des Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Ausübung des Vetorechts gemäß § 61 Abs. 4 S. 2 SchulG a.F. (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Zuständigkeitsordnung a.F.)
2. Streichung des Rechts der Bezirksvertretungen zur Stellungnahme vorab bei der Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 SchulG a.F. durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4.3 Zuständigkeitsordnung a.F.)
3. Einführung eines Einladungsrechts für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und die Bezirksvertretungen für die/den ernannte/n Schulleiter/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 SchulG n.F. in § 2 Abs. 3 Nr. 4.3. Und § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung n.F.

Die Bezirksvertretungen waren ebenfalls durch die Mitteilung 2755/2015 über die Änderungen des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen informiert worden. Die Bezirksvertretungen Ehrenfeld, Nippes und Porz fassten hierzu folgenden wortgleichen Beschluss:

„Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird gebeten, diejenigen Bezirksvertretungen, die bereits sind, an den Besetzungen der Schulleiterstellen mitzuwirken, mit dieser Aufgabe zu betrauen.“

Zunächst kann eine „Betrauung mit Aufgaben“ nur entweder durch Gesetz §§ 37 Abs. 1, 41 der Gemeindeordnung oder durch den Rat erfolgen. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist bereits aus diesem Grund der falsche Adressat des Beschlusses. Auch der Ausschuss für Schule und Weiterbildung darf seine Entscheidungsbefugnisse nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch den Rat ausüben.

Auch inhaltlich kann dem Beschluss der drei Bezirksvertretungen jedoch gerade durch das geänderte Schulgesetz nicht entsprochen werden.

Zunächst kann eine Aufgabendelegation ganz grundsätzlich nur entweder auf sämtliche oder keine der Bezirksvertretungen erfolgen. Eine Delegation, soweit die Bezirksvertretungen die Aufgabe wahrnehmen wollen, wie von den drei Bezirksvertretungen beschlossen, widerspricht den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln.

Zudem ist eine „Mitwirkung“ bei der Bestellung von Schulleitungen seit der Neuregelung des § 61 SchulG durch den Landesgesetzgeber gerade **nicht mehr** möglich. Die Auswahl und Bestellung der Schulleitungen für Besetzungsverfahren die ab dem 1. Januar 2016 initiiert werden obliegt seit der gesetzlichen Neuregelungen nunmehr alleine dem Dienstherrn des Schulleitungen und wird **allein** durch die Bezirksregierung Köln ausgeübt. Der Stadt als zuständigem Schulträger wird einzig ein Vorschlagsrecht eingeräumt, das für die Bezirksregierung jedoch keinerlei Bindungswirkung hat. Aus diesen Gründen kann dem Beschluss der Bezirksvertretungen Ehrenfeld, Nippes und Porz nicht gefolgt werden. Es wird durch die Verwaltung vielmehr angeregt, dass der Rat die nachträgliche Einladung in die Gremien beschließt.

Über diesen Beschluss des Rates werden die Bezirksvertretungen im Nachgang im Wege einer Mitteilung informiert.

Anlagen:

- 5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 5. März 2012
- Synopse Zuständigkeitsordnung
- Mitteilung 2755/2015